

# **SATZUNG**

## **GOSPELCHOR JOY OF HEAVEN**

**im Mehrgenerationenhaus Zehdenick**



Der Gospelchor Joy of Heaven wurde im Februar 2010  
ohne Gründung eines Vereins ins Leben gerufen

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern  
des Vereins am 27. April 2012 beschlossen und am  
05. Nov. 2012 zur Beantragung der Gemeinnützigkeit geändert.

Die aktuelle Fassung wurde am 19. Februar 2018 beschlossen

## **§ 1**

### **Name des Vereins, Rechtsstatus**

(1) Der Verein führt den Namen

#### **Gospelchor Joy of Heaven im Mehrgenerationenhaus Zehdenick**

(2) Der Sitz des Vereins ist in 16792 Zehdenick, Amtswallstr 14a

(3) Der Verein ist nicht beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(4) Der Verein beantragt die Gemeinnützigkeit  
im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 52)

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

(2) Dies erfolgt über die Durchführung der Gospelchorarbeit., insbesondere durch

- Regelmäßige Proben
- Auftritte in Zehdenick und der Umgebung
- Beschaffung und Bereitstellung des notwendigen Materials.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Gospelchorarbeit aktiv oder passiv unterstützen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim amtierenden Vorstand mündlich oder schriftlich zu beantragen, der daraufhin über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch mündlich oder schriftlich erklärten Austritt oder in begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

(4) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 4**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden eingetragenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch mündliche Bekanntgabe bei mindestens zwei Chorproben und falls vorhanden über die Mitteilung auf der Internet-Homepage des Vereins. Es muss eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tag der Mitgliederversammlung eingehalten werden.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Kassierers
  - c) Entgegennahme des Kassen-Prüfungs-Berichts
  - d) Entlastung des Vorstands und des Kassierers
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - f) Wahl des Kassierers
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
  - h) Befassung mit weiteren Vereinsanliegen auf Wunsch des Vorstands.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom amtierenden Vorstand unterschrieben wird.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Neuwahl des gesamten Vorstands.
- (2) In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (3) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein unterschriftsberechtigt.
- (4) Die Entscheidungen innerhalb des Vorstandes sollen einstimmig erfolgen. Kann innerhalb des Vorstands keine Einigkeit erzielt werden, so ist zur Klärung der Angelegenheit eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt andere Mitglieder des Vereins mit einzelnen Aufgaben zu beauftragen.

## § 6

### **Kassierer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassierer. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Kassierer aus, so erfolgt eine Neuwahl des Kassierers. Die Stellvertretung des Kassierers wird vom amtierenden Vorstand übernommen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (3) Der Kassierer führt die Kasse des Vereins, so dass jederzeit die Ausgaben und Einnahmen des Vereins sowie der aktuelle Kassenstand nachvollziehbar sind.
- (4) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres wird die Kasse des Vereins von einem anderen Vereinsmitglied geprüft. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassen-Prüfung abzugeben. Der Kassenprüfer wird jeweils vom Vorstand benannt.

## § 7

### **Vermögen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung §55. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die für die Gospelchorarbeit entstehen, werden erstattet. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.